

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Veranstalter

AutomobilSalon Augsburg ist ein Projekt der AutomobilSalon Veranstaltungsgesellschaft mbH, Römerweg 38, 86199 Augsburg
Tel. +49 821 650 715-50,
Fax +49 821 650 715-55

2 Anmeldung

2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt durch Einsendung der für die Veranstaltung geltenden Faxanmeldung. Das Formular muss vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sein und gilt mit der Unterschrift des Antragstellers als rechtsverbindlich, somit erkennt der Antragsteller die AutomobilSalon Veranstaltungs GmbH (Veranstalter) als Vertragspartner an. Im Falle der elektronischen Übermittlung ist die Anmeldung auch ohne Unterschrift gültig.

2.2 Die AutomobilSalon Veranstaltungs GmbH haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Anmeldung oder auf Grund sonstiger Mitteilungen des Ausstellers entstehen. Sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte, sowie verspätet abgegebene Anmeldungen nicht zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

2.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnehmerrichtlinien der AutomobilSalon Veranstaltungs GmbH und die Hausordnung des Veranstaltungsortes an.

3 Zulassungsvoraussetzungen

3.1 Zur Teilnahme als Aussteller sind Unternehmen zugelassen, deren auszustellende Erzeugnisse den Ausstellungsartikeln der Veranstaltung entsprechen, desgleichen Fachverlage mit entsprechender Thematik. Andere Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Unternehmen gleich aus welchem Grund nicht zur Teilnahme zuzulassen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

3.2 Der Aussteller / Antragsteller verpflichtet sich gegenüber dem Veranstalter über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Der Veranstalter ist berechtigt, den Aussteller jederzeit von der Teilnahme auszuschließen, sollte das Warenangebot des Ausstellers oder dessen Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen.

3.3 Der Veranstalter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung als Aussteller. Er ist berechtigt, Anträge auf Zulassung unter Berücksichtigung der von ihm für die Veranstaltung bereitgestellten Flächenkapazitäten und der von ihm zu bestimmenden Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung abzulehnen.

3.4 Mitaussteller auf einer einem Aussteller zugewiesenen Fläche bedürfen der schriftlichen vorherigen Anmeldung und ausdrücklichen Zulassung durch den Veranstalter. Mitaussteller sind Aussteller mit eigenem Personal und eigenem Angebot. Sie unterliegen ebenfalls den Teilnahmebedingungen.

3.5 Die Teilnahmeberechtigung besteht nur für den angemeldeten Aussteller und Mitaussteller. Es ist nicht gestattet, den bestätigten Stand ganz oder teilweise –auch nicht unentgeltlich– an Dritte abzutreten. Ein Standtausch ist nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter zulässig.

3.6 Der Veranstalter bestimmt über die Veranstaltung, insbesondere die Zusammensetzung nach Branchen und Produktgruppen sowie deren Gewichtung und ist berechtigt, bei der Zulassung auch die Zusammensetzung der Aussteller nach Herkunft, Unternehmensstruktur, Wirtschaftsstufen und anderen sachlichen Merkmalen zu berücksichtigen.

3.7 Die Aussteller sind verpflichtet, jegliche Vorschriften des Veranstalters und des Veranstaltungsortes einzuhalten und bleiben rechtlich und materiell für ihre Ausstellungsbeitrag verantwortlich.

4 Teilnahmebestätigung

4.1 Durch die Zusendung der Standbestätigung seitens des Veranstalters kommt zwischen dem Aussteller (Antragsteller) und dem Veranstalter ein Teilnahmevertrag zu Stande. Die Standbestätigung erfolgt in Form der 1. Teil-

zahlungsrechnung bzw. bei kurzfristigen Anmeldungen in Form einer Gesamt-abrechnung. Eine gesonderte Standbestätigung erfolgt nicht.

4.2 Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten.

4.3 Die AutomobilSalon Veranstaltungs GmbH ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete zu kündigen, wenn

a) über den Aussteller ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller anderweitig zahlungsunfähig ist oder die Zahlung eingestellt hat.

b) die vollständige Standmiete bis zu den in der Anmeldung festgelegten Zahlungsfristen, spätestens jedoch bis zu Messebeginn, eingegangen ist.
Drei Tage nach Aufgabe der Einschreibsendung kann der Veranstalter über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig verfügen.

5 Ausstellungsbedingungen

5.1 Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, Ausstellungsflächen eines Ausstellers zu kürzen, dessen Platzierung zu ändern oder eine alternierende Zulassung von Ausstellern vorzunehmen. Hindernisse bedingt durch die Beschaffenheit der Halle oder des Geländes berechtigen nicht zum Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag.

5.2 Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand mit Rück- und Seitenwänden auszustatten. Das Aufstellen von Ausstellungsgegenständen über die normale Standhöhe von 2,50 m hinaus muss dem Veranstalter mindestens 3 Werktage vor dem Beginn des Aufbaus bekannt gemacht werden und bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter.

5.3 Für die Gewährleistung eines einheitlichen Bildes, verpflichtet sich der Aussteller mit der Anmeldung ausschließlich die Dienstleistungen der Vertragspartner des Veranstalters, insbesondere die des Messebauers, in Anspruch zu nehmen. Von dem Dienstleistungsangebot abweichende Standkonstruktionen, Dekomaterialien etc. sind ausdrücklich untersagt, außer der Aussteller erhält eine ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters.

5.4 Jegliche Ausgabe von Kostproben oder der Ausschank von Getränken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke müssen feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierfür muss vom Aussteller geführt werden und auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden können. Alle hierfür relevanten Unterlagen müssen für die Dauer der Ausstellung auf dem Stand vorhanden sein, andernfalls ist der Veranstalter jederzeit berechtigt den Aussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung der Ausstellungsfläche hat der Aussteller eine Vergütung an die AutomobilSalon Veranstaltungs GmbH zu zahlen, die sich nach der Größe und Art der zur Verfügung gestellten Standfläche richtet. Die vorgegebenen Auf- und Abbauezeiten sind in der Standmiete inbegriffen. Der Veranstalter behält sich eine kurzfristige Änderung der vertraglichen Auf- und Abbauezeiten vor. Ein Anspruch, insbesondere auf Kürzung der Standmiete, besteht nicht.

6.2 Die Teilzahlungsrechnung in Höhe von 50% der Standmiete zzgl. der Nebeneleistungen ist innerhalb 14 Tagen nach Anmeldung zur Zahlung fällig. Die restlichen 50% sind spätestens 6 Wochen vor Messebeginn zur Zahlung fällig. Bei Zulassungen zu Anmeldungen, die innerhalb

der 6 Wochen vor Messebeginn erfolgen, wird die Zahlung der gesamten Vergütung sofort fällig.

6.3 Falls der Aussteller nach der Zahlungsfähigkeit eine größere Fläche als ursprünglich vorgesehen beantragt und zugewiesen erhält, ist der Mehrbetrag sofort fällig.

6.4 Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Tagen nach ihrem Empfang schriftlich geltend gemacht werden.

6.5 Im Falle des Zahlungsverzuges ist die AutomobilSalon Veranstaltungs GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes zu berechnen. Der Veranstalter ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die vorstehenden Zahlungsziele um mehr als 3 Tage überschritten werden.

6.6 Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Der Veranstalter ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die vorstehenden Zahlungsziele um mehr als 3 Tage überschritten werden.

6.7 Werden Sondervereinbarungen über die Standkosten getroffen, gelten die beschriebenen Zahlungsbedingungen.

6.8 Die Sondervereinbarung verfällt, wenn das Zahlungsziel nicht eingehalten wird. Die Anmeldung bleibt hiervon unberührt und bleibt rechtsverbindlich.

7 Rücktritt / Nichtteilnahme

7.1 Nach der Erteilung der Zulassung hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt.

8 Namensveröffentlichungen

8.1 Mit Einsendung der Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die unbedingte Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Ausstellers/Anmeldenden sowie ggf. weitere Daten und der Speicherung auf einem magnetischen und/oder optischen Medium.

9 Veranstaltungszeiten / Standnutzung

9.1 Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus dem Anmeldeformular.

9.2 Die AutomobilSalon Veranstaltungs GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen und/oder zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Bei dem Fall einer Verlegung der Veranstaltung gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht.

9.3 Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Standbeschriftung mit Standnummer und Firmenname entsprechend den Angaben in der Teilnahmebestätigung an seinem Stand anzubringen.

9.4 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Vertragsdauer entsprechend den vom Veranstalter veröffentlichten Messezeiten zu nutzen und in dieser Zeit den Stand ständig personell ausreichend zu besetzen (Annahmepflicht).

9.5 Der Stand muss während der Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgegenständen ausgestattet sein; innerhalb dieses Zeitraumes ist es nicht erlaubt, Ausstellungsgegenstände vom Stand zu entfernen. Während der Öffnungszeiten dürfen ausgestellte Gegenstände nicht verdeckt werden.

9.6 Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Messetag ist nicht zulässig

9.7 Für die Anfertigung und/oder Vorführung von Anlagen, Geräten, Maschinen, Instrumenten etc. ist die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters erforderlich.

10 Werbung

Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf noch vor dem Messegelände zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeglicher Art

in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Nähe des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt den Veranstalter den Aussteller mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung auszuschließen.

11 Versicherung und Haftung

11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten. Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden an Sachen und/oder Personen, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder Beauftragte entstehen. Der Aussteller haftet des Weiteren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für sämtliche Schäden an Sachen und Gebäuden auf der von ihm angemieteten Stand- bzw. Ausstellungsfläche.

11.2 Die allgemeine Bewachung der Ausstellungsflächen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

11.3 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Messezeiten und beim Auf- und Abbau ist der Aussteller selbst verantwortlich.

11.4 Die AutomobilSalon Veranstaltungs GmbH haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die durch Feuer, Wasser, Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt oder durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (wie Wasser, Strom und Gas) und ähnliche Ursachen sowie als Folgen der Sicherheitsbestimmungen entstehen. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Ausstellungsgeländes.

11.5 Dies gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte etc.) sowie durch Angestellte und Beauftragte der AutomobilSalon Veranstaltungs GmbH oder durch sonstige Umstände verursacht werden. Darunter fallen auch auf Irrtum beruhende Angaben und Maßnahmen der AutomobilSalon Veranstaltungs GmbH, ihrer Angestellten und ihrer Beauftragten.

11.6 Die Abgabe an die GEMA muss jeder Aussteller eigens entrichten

12 Vertragsstrafen

Der Aussteller verpflichtet sich bei der Anmeldung zur Teilnahme die Teilnehmerrichtlinien einzuhalten. Sollte er gegen einzelne Bestimmungen verstoßen, drohen ihm Geldstrafen, die je nach Art und Schwere des Vergehens ausfallen. Außerdem kann der Veranstalter den Aussteller jederzeit von der Messebeteiligung ausschließen.

13 Erfüllungsort / Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Augsburg.

13.2 Für die Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13.3 Die AutomobilSalon Veranstaltungs GmbH hat das Recht, alle erforderlichen rechtlichen Schritte oder Verfahren vor dem für den Sitz des Ausstellers zuständigen Gericht einzuleiten, falls eine solche Vorgehensweise nach der Einschätzung des Veranstalters erforderlich oder wünschenswert ist.

14 Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der ges. MwSt.

15 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnehmerrichtlinien und Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.